



ERWEITERUNG BETRIEBSHOF HOCHFELD 2 BAUABSCHNITT

BAU- UND EINZELBESCHREIBUNG Los 190 – ÜBERDACHUNG STELLPLÄTZE

STAND 04.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	1
2.	Beschreibung der Baumaßnahme	2
2.1	Kurzbeschreibung	2
2.2	Objektkurzbeschreibung Los 190 – Überdachte Stellplätze	4
2.3	Auftragnehmer / Baulose.....	5
2.4	Lage der Baustelle und Erreichbarkeit.....	8
3.	Technische Vorbemerkungen.....	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Maßtoleranzen und Anforderung an Sichtbeton	10
3.3	Abbruch- und Rückbauarbeiten.....	10
3.4	Leitungsbestand.....	10
3.5	Erdarbeiten/Baugruben	11
3.6	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV)	11
4.	Randbedingungen für den Baustellenbetrieb.....	12
4.1	Grundsätzliches	12
4.2	Bauleitung des AN	12
4.3	Arbeiten Dritter	12
4.4	Baustelleneinrichtung (BE).....	13
4.4.1	Allgemeines	13
4.4.2	Umzäunung und Zugänglichkeit der Baustelle	13
4.4.3	Ver- und Entsorgung der Baustelle	14
4.4.4	Baustellenreinigung und Räumung der Baustelle	14
4.5	Arbeitszeiten und Immissionsschutz.....	15
4.6	Bauzeitliche Verkehrsführung / Verkehrssicherungspflicht des AN.....	15
4.7	Reinigung von öffentlichen Flächen.....	16
4.8	Winterbetrieb.....	16
4.9	Bautagebuch.....	16
4.10	Stichprobenhafte Kontrolle der Standsicherheit durch Sachverständigen	17
4.11	Kampfmittel.....	17
4.11.1	Allgemeines	17
5.	Technische Bearbeitung.....	18
5.1	Allgemeines	18
5.2	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	18
5.2.1	Planunterlagen zur Angebotsbearbeitung.....	18

5.2.2	Weitere Unterlagen nach Beauftragung	18
5.3	Vom AN zu erstellende Unterlagen	19
5.3.1	Zur Ausführung	19
5.3.2	Zur Dokumentation und Revision	20
5.3.3	Abstimmung, Planbearbeitung und Planlauf	20
5.3.4	Prüfung durch den AG	20
5.3.5	Prüfung durch den Prüfsingenieur des AG	21
5.4	Interimsmaßnahmen / Provisorien	22
5.5	Gebühren	22
6.	Terminplanung	23
7.	Koordination und Koordinator des AN	24
8.	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	25
9.	Abfallentsorgung	26
9.1	Allgemeines	26
10.	Vermessung	27
10.1	Allgemeines	27
11.	Bauhilfsmaßnahmen	27
11.1	Allgemeines	27
11.2	Gerüste	27
11.3	Geländer und Absturzsicherungen	28
11.4	Leitern, Übergänge und Hilfstreppen	28
12.	Qualitätsmanagementsystem (QMS)	29
13.	Lieferung und Fabrikate/Produkte	29
14.	Schriftverkehr	30
15.	Erklärungen des AN	31
15.1	Fachbauleitererklärung	31
15.2	Übereinstimmungserklärung	31
16.	Abkürzungsverzeichnis	32
17.	Anlagenverzeichnis	33

1. Vorwort

Die „Bau- und Einzelbeschreibung“ ist, neben dem Leistungsverzeichnis und den zugehörigen Planunterlagen Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Die „Bau- und Einzelbeschreibung“ gilt in ähnlichem Umfang für alle AN. Sollten sich die in der Bau- und Einzelbeschreibung aufgeführten Leistungen nur auf einen jeweiligen AN beziehen, ist dies gesondert vermerkt. Insofern gilt die Bezeichnung AN grundsätzlich für alle AN.

Sämtliche Leistungen, die in der „Bau- und Einzelbeschreibung“ beschrieben sind, gehören zum Leistungsumfang des AN, sofern im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist. Wenn keine Ordnungszahlen im Leistungsverzeichnis zur Abrechnung benannt werden, hat der AN die sich aus Bau- und Einzelbeschreibung ergebenden Aufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

2.1 Kurzbeschreibung

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR (im Folgenden „WBD“) möchten ihren Betriebshof Hochfeld auf der Straße „Zur Kupferhütte“ in Duisburg aufgrund mangelnder Kapazitäten erweitern. Auf dem bestehenden Betriebshof befinden sich eine den kapazitiven Anforderungen nicht mehr entsprechende Umlade, ein nicht mehr zeitgemäßes Recycling-Zentrum mit Kapazitätsengpässen, ein nicht mehr ausreichend großes Verwaltungsgebäude, sowie eine LKW-Halle mit nicht mehr ausreichender Stellplatzkapazität.

Zur Erweiterung des Betriebshofes Hochfeld wurde angrenzend an den bestehenden Betriebshof ein ca. 25.000 m² großes, seinerzeit zum Teil bebautes, Grundstück auf der Werthäuser Straße erworben. Auf dieser Fläche entstehen im 1. Bauabschnitt derzeit folgende Gebäude:

- ein neuer moderner Recyclinghof
- ein überdachtes Tonnenlager
- eine Umlade
- ein Waagenhaus

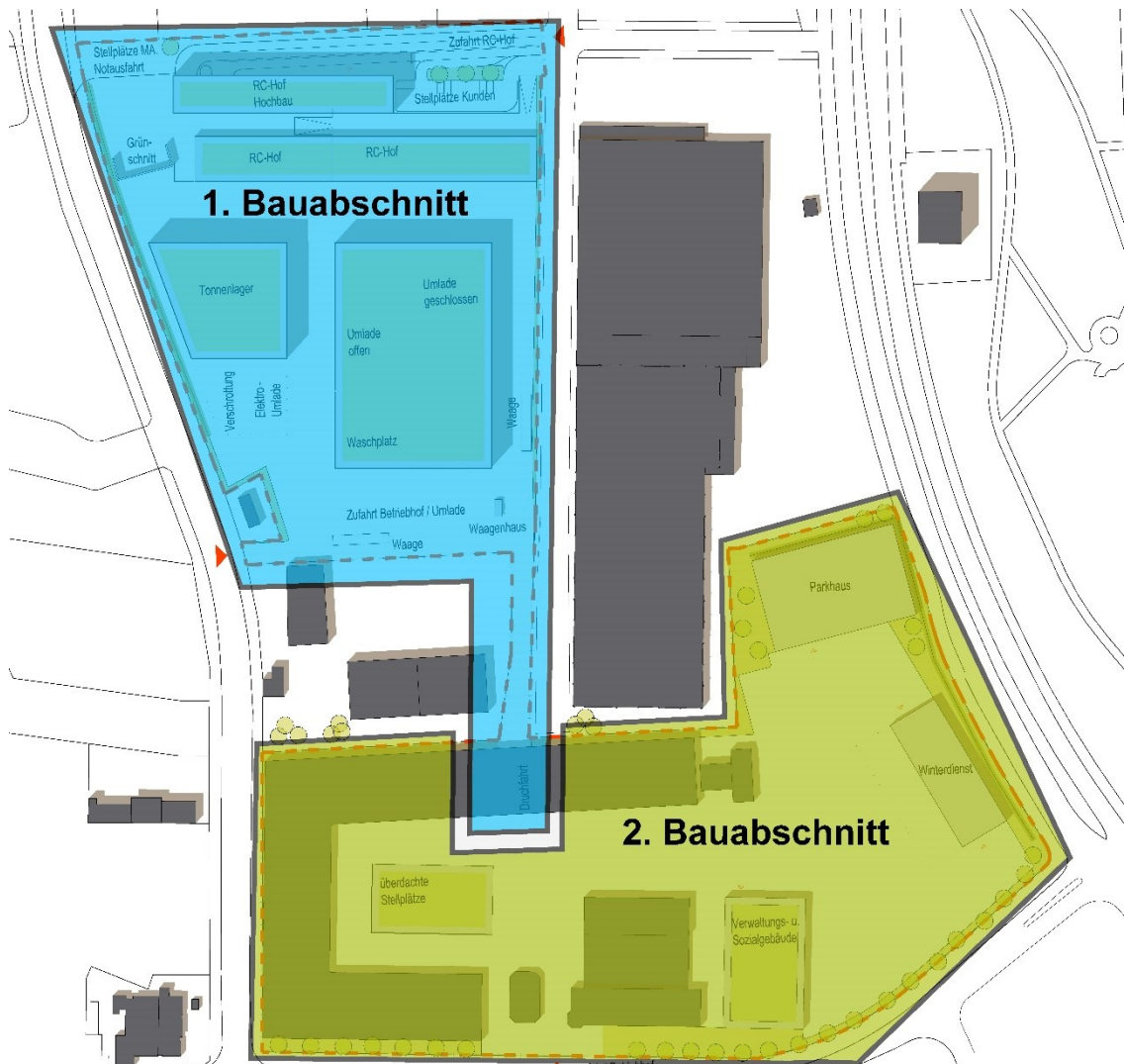
Um den bestehenden Betriebshof mit dem neuen Grundstück zu verbinden, wird ein Durchbruch durch eine Bestandshalle in Verlängerung der Verbindungsstraße, geschaffen.

Im 2. Bauabschnitt wird die alte Umlade rückgebaut und es entstehen:

- eine Erweiterung des bestehenden Verwaltungsgebäudes
- überdachte LKW-Stellplätze
- ein Parkhaus
- ein Winterdienstgebäude (Salzhalle) mit Silo und Soletechnik, mit anliegendem Übungskanal inkl. Überdachung

Diese Bau- und Einzelbeschreibung bezieht sich auf den 2. Bauabschnitt.

Der folgende Übersichtsplan zeigt die geplante Bebauung (in hellgrau und grün) sowie die beiden Bauabschnitte:

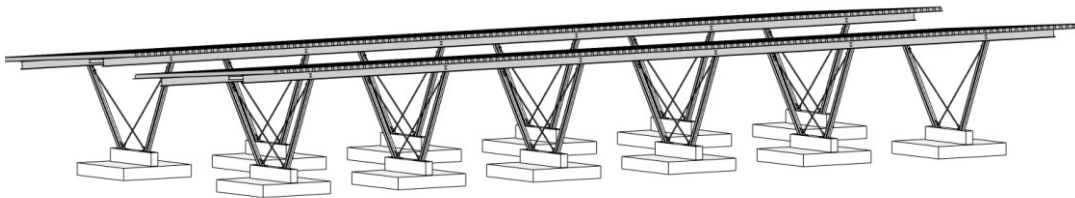


Aspekte des nachhaltigen Bauens spielen auch bei der Konzeption der neuen Baukörper im 2. Bauabschnitt eine wesentliche Rolle. So wird beispielsweise die Fassade des Verwaltungsgebäudes (analog zu den Gebäuden am 1. Bauabschnitt) mit einer vertikalen Holzverschalung ausgeführt. Auch die Dachfläche wird als extensive Gründächer ausgebildet. Hierdurch wird das Regenwasser auf dem Dach zurückgehalten, bis es der Versickerung zugeführt wird. Zudem tragen die Gründächer zur natürlichen Verbesserung des Mikroklimas bei. In den heute schon und zukünftigen heißen Sommern steigen die Temperaturen durch große versiegelte Flächen. Um dem entgegenzuwirken sind Gründächer vorgesehen sowie weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Fassadenbegrünung am Parkhaus.

2.2 Objektkurzbeschreibung Los 190 – Überdachte Stellplätze

Beim Projektbestandteil des „Los 190“, des zweiten Bauabschnitts des Projektes Erweiterung Betriebshof Hochfeld, handelt es sich um einen Neubau von Stellplatz Überdachungen.

Die Überdachung der Stellplätze wird als „Zweibund“ ausgebildet. Die eigentliche Konstruktion wird nebeneinander aufgestellt, sodass ein insgesamt ca. 24,00m tiefes Carport gebildet wird. Eine Dachentwässerung erfolgt über eine Entwässerungsrinne am Tiefpunkt der Pultdächer. Betriebsfahrzeuge werden hier 90° zu umlaufenden Fahrspuren aufgestellt. Ein Durchfahren der Fahrzeuge ist durch die Stützenstellung möglich. Es ist ebenfalls möglich, mehrere kleinere Fahrzeuge hintereinander aufzustellen.



Die Überdachung wird in einer stahlbauweise ausgeführt. Das Tragwerk ist so konzipiert, dass eine PV-Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden kann. Die Option einer Dachbegrünung besteht nicht (Lasten werden nicht berücksichtigt).

Die Überdachung besteht aus einem Stahlbetonsockel mit einem eingespannten, schräg verlaufenden Stützenpaar. In Längsrichtung überdecken zwei Hauptträger jeweils zwei Stellplätze (8,00m). Als Dachabdichtung wird ein Trapezblechdeckung ohne weitere Abdichtung verwendet.

Die Stellplatzüberdachung wird ohne Fassaden ausgebildet. Die Einfahrt der Betriebsfahrzeuge ist jeweils von den Längsseiten aus möglich.

2.3 Auftragnehmer / Baulose

Die vom AN zu erbringenden Leistungen des jeweiligen Loses ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und den übrigen Verdingungsunterlagen. Zur vollständigen Erstellung des Bauwerks wird die WBD noch weitere Auftragnehmer (Dritte) beauftragen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier genannten AN jeweils um verschiedene Auftragnehmer / Unternehmen handeln kann. Die Arbeiten Dritter finden zum Teil gleichzeitig mit denen des AN und nach Abschluss dessen statt. Auf die räumliche und zeitliche Koordination der Arbeiten Dritter mit den Arbeiten des AN wird in den späteren Kapiteln eingegangen. Die Leistungen werden im Wesentlichen in folgende Lose unterteilt.

Das Los 145 (Verkehrsflächen inkl. Kanalbau und Baureifmachung 2.BA) vereint mehrere Titel, welche über den Verkehrsflächen und Kanalbau hinaus Anwendung finden. Die Titel des Los 145 sind wie folgt gegliedert:

- Titel 01 Übergeordnete Baustelleneinrichtung Betriebsgelände, Verkehrssicherung, Absicherung
- Titel 02 Oberflächenaufbruch, Untergrund, Unterbau
- Titel 03 Oberbau
- Titel-04 Leitungstiefbau
- Titel 05 Ausstattung
- Titel 06 Kanalbau
- Titel 07 Entsorgung (optional)
- Titel 08 Stundensätze
- Titel 09 Rückbau
- Titel 10 Baureifmachung
- Titel 11 Kampfmittelsondierungen
- Titel 12 Fahrradstellplätze
- Titel 13 Starkstrom
- Titel 14 Kommunikations- und Sicherheitstechnik
- Titel 15 HKLS

Das Los146 (Fahrradabstellanlage) umfasst ein in sich geschlossenen Titel zur Erstellung der neuen Fahrradabstellanlage für die Wirtschaftsbetriebe Duisburg.

Das Los 160 (Parkhaus) vereint mehrere Titel, welche über das eigentliche Gebäude hinaus Anwendung finden. Die Titel des Los 160 sind wie folgt gegliedert:

- Titel 01 Hochbau, funktional
- Titel 02 ELT

Das Los 170 (Winterdienstgebäude inklusive Überdachung) vereint mehrere Titel, welche über das eigentliche Gebäude hinaus Anwendung finden. Die Titel des Los 170 sind wie folgt gegliedert:

Titel 01 Hochbau inkl. zugehöriger TGA, funktional

Das Los 180 (Verwaltungsgebäude) vereint mehrere Titel, welche über das eigentliche Gebäude hinaus Anwendung finden. Die Titel des Los 180 sind wie folgt gegliedert:

Titel 01 Hochbau

Titel 02 Starkstrom

Titel 03 Kommunikations- und Sicherheitstechnik

Titel 04 HKLS

Titel 05 Aufzug

Das Los 190 (Überdachung Stellplätze) vereint mehrere Titel, welche über das eigentliche Gebäude hinaus Anwendung finden. Die Titel des Los 190 sind wie folgt gegliedert:

Titel 01 Hochbau inkl. Dachentwässerung

Titel 02 ELT

Erweiterung Betriebshof Hochfeld
Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Übersicht Vergabestruktur

Stand: 20.04.2026



Objekt	200 Baureifmachung bestehendes Grundstück		145 Verkehrsflächen inkl Kanalbau 2.BA			146 Fahrrad- abstell- anlage	160 Parkhaus	170 Winterdienst- gebäude inkl. Überdachung	180 Verwaltungs- gebäude	190 Überdachung Stellplätze
	Rückbau Gebäude Abbruch- arbeiten	Baureif- machung / Baugrund- verbesserung	Verkehrs- flächen	Kanalbau	Leitungs- tiefbau	146 Fahrrad- abstell- anlage	160 Parkhaus	170 Winterdienst- gebäude inkl. Überdachung	180 Verwaltungs- gebäude	190 Überdachung Stellplätze
Lose	Los 145 Verkehrsflächen inkl. Kanalbau und Baureifmachung 2.BA					Los 146	Los 160 (funktional)	Los 170 (funktional)	Los 180	Los 190
	Titel 09 Rückbau	Titel 02 Oberflächen- aufbruch, Untergrund, Unterbau	Titel 01 Übergeordnete Baustellen- einrichtung Betriebsgelände Verkehrs- sicherung, Absicherung	Titel 05 Ausstattung	Titel 04 Leitungs- tiefbau	Titel 01 Hochbau inkl. zugehöriger TGA	Titel 01 Hochbau	Titel 01 Hochbau inkl. zugehöriger TGA	Titel 01 Hochbau	Titel 01 Hochbau
		Titel 07 Entsorgung (optional)		Titel 06 Kanalbau	Titel 13 Starkstrom		Titel 02 ELT, Vorrüstung GA		Titel 02 Starkstrom	Titel 02 ELT
		Titel 10 Baureif- machung	Titel 03 Oberbau	Titel 08 Stundensätze	Titel 14 Kommunikations- und Sicherheits- technik, Vorrüstung GA				Titel 03 Kommunikations- und Sicherheits- technik, Vorrüstung GA	
		Titel 11 Kampfmittel- sondierungen	Titel 12 Fahrrad- stellplätze		Titel 15 HKLS				Titel 04 HKLS	
						Los 147 Fundamente Fahrrad- abstell- anlage* ²			Titel 05 Aufzug	
	Los 360 (E-Mobilität)* ²									
					Los 371 GA zu 145		Los 372 GA zu 160		Los 373 GA zu 180	
		Los 210* ¹ Entsorgung u. Verwertung (Abbruch)	Los 202* ¹ (Entsorgung Boden / Aushub)	Los 213 Umschluss Trafo alt zu neu* ¹	Los 214 Anschluss Trafo* ³	Los 218 Trafo				
					Los 215 Anschluss Fernwärme* ³	Los 216 Anschluss Wasser* ³				

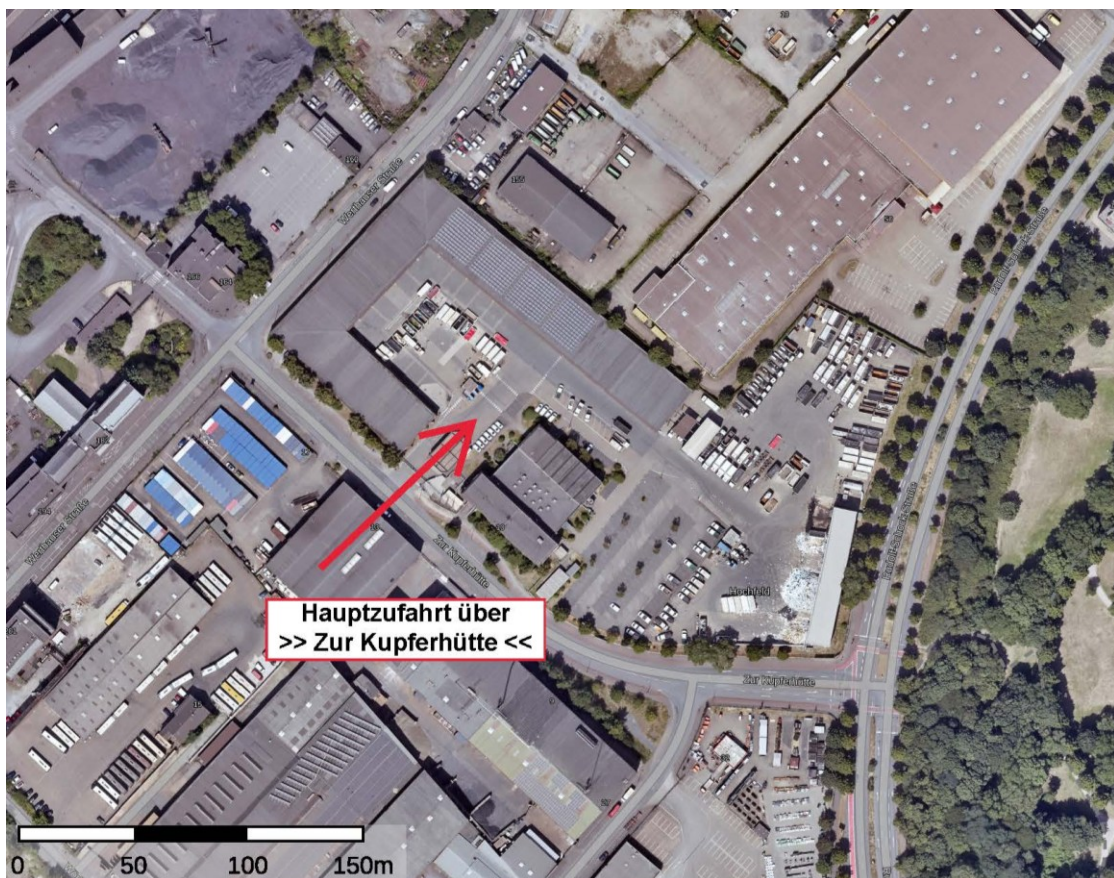
*¹ Eigenleistung durch WBD bzw. externe Deponie

*² über EPA-Verträge

*³ Bereitstellung Anschluss durch Versorger; bauseitige Leistungen in LV 's aufnehmen durch Planer

2.4 Lage der Baustelle und Erreichbarkeit

Die einzelnen Gebäude des 2. Bauabschnitt befinden sich auf dem bestehenden Betriebshof Hochfeld. Die Zufahrt erfolgt über das zentral gelegene Haupttor an der Straße >>Zur Kupferhütte<<. Die im Zufahrtsbereich befindliche Tankstelle der Wirtschaftsbetriebe Duisburg darf nicht mit Baustellenfahrzeugen befahren oder genutzt werden. Es sind lediglich die seitlich vorbeiführenden Fahrspuren zu nutzen. Die Zufahrt zu den separaten Baufeldern erfolgt über die Betriebshoffläche. Seitens des AN ist stets dafür Sorge zu tragen, dass die Baufelder sowie die Baustelleneinrichtungsfläche über die Zufahrt erreichbar sind, ohne den laufenden Betrieb der Wirtschaftsbetriebe zu behindern.



Quelle: Tim-online.de

Das Grundstück grenzt im Norden über eine Verbindungsstraße an den 1. Bauabschnitt. Weitere Zufahrten über die Grundstücksgrenze sind nicht zulässig und können nicht hergestellt werden.

Das Gelände ist als weitestgehend eben zu bezeichnen, der Rückbau der Gebäude auf dem Betriebshof der WBD und die Entsorgung und Verwertung erfolgt gemäß der zuvor beschriebenen Aufteilung der Lose.

Der Arbeitsbereich befindet sich auf dem Betriebsgelände der WBD. Es ist mit weiteren parallel zu diesen Maßnahmen durchzuführenden Arbeiten Dritter zu rechnen.

3. Technische Vorbemerkungen

3.1 Allgemeines

Im Folgenden werden zu den wesentlichen Gewerken einige technische Erläuterungen gegeben, die zum Gesamtverständnis des Bauvorhabens beitragen.

Der AN ist zur Einhaltung sämtlicher gültiger gesetzlicher Vorschriften und insbesondere der einschlägigen technischen Regelwerke verpflichtet.

Der AN führt seine Gewerke/Leistungen sach- und fachgerecht sowie in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung, Gutachten und freigegebenen Plänen aus. Weiter sind die Gewerke/Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften, der entsprechenden Zulassung und Prüfzeugnissen sowie den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung auszuführen.

Vom AG werden keine Stoffe und Bauteile bereitgestellt. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen, evtl. Lagern auf der Baustelle, Transport zur Verwendungsstelle und die betriebsfertige Montage, Übergabe, Dokumentation und Einweisung des AG, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Stoffe und Bauteile eingebaut werden. Sofern die Zulassungen nicht bei Baubeginn vorliegen, beschafft der AN diese für die von ihm vorgesehenen Stoffe/Bauteile rechtzeitig vor der Ausführung auf eigene Kosten.

Die Verwendung von FCKW- und formaldehydhaltigen Baustoffen oder Bauhilfsstoffen sowie der Einsatz von Tropenhölzern sind untersagt.

Der AN hat dem AG den Nachweis der Gütebewachung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Für nicht genormte Stoffe und Bauteile muss ein Gütezeichen einer anerkannten Überwachungs- bzw. Güteschutzgemeinschaft vorliegen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der Bauleistung keine umweltbelastenden Baustoffe verwendet werden und Vorsorge gegen umweltschädigende Bauweisen und Handlungen zu treffen.

Insbesondere hat der AN die im Vorhinein erstellten Unterlagen

- Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 22.03.2021 (Asmus + Prabucki Ingenieure)
- Bodengutachten vom 26.10.2021 (Asmus + Prabucki Ingenieure)
- Störfallgutachten vom 26.05.2021 (Müller-BBM GmbH)

zu beachten und einzuhalten.

Sollten für das geplante Vorhaben die von den WBD beigestellten Planungsunterlagen, Gutachten etc., dem Bieter kein brauchbares Ergebnis für seine technische Konzeption liefern, so ist dieser verpflichtet, vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter die Durchführbarkeit der geplanten Baumaßnahme. Des Weiteren ist 5 Werktage vor Ausführungsbeginn ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

3.2 Maßtoleranzen und Anforderung an Sichtbeton

Die Maßtoleranzen gemäß den einschlägigen DIN-Normen sind einzuhalten. Sofern Betonfertigteile verwendet werden, gilt die Anforderungen SB2 des Sichtbetons (wenn in den entsprechenden Positionen nicht anders Beschrieben) zu beachten.

Bezüglich von Abbruch- und Rückbauarbeiten ist anzumerken, dass auch bei nicht vorgegebenen Verfahren die Abweichung von den Nennmaßen

- bei der Herstellung von Durchbrüchen nicht mehr als 0,50 cm
- bei der Herstellung von Schlitzten nicht mehr als 0,50 cm

betragen darf.

3.3 Abbruch- und Rückbauarbeiten

Die aufgenommenen und ausgebauten Stoffe und Bauteile sind vom AN gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fachgerecht zu trennen und in die vom AG beigestellten Container zu verbringen. Die weitere Entsorgung, einschließlich Transport und Ablagerung auf einer geeigneten Deponie, erfolgt durch den AG.

3.4 Leitungsbestand

Der AN hat sich vor Baubeginn über das Vorhandensein und die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Die geltenden Sicherheitsvorschriften und Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Werden unbekannte Anlagen, Kabel und Leitungen während der Bauausführung angetroffen, ist umgehend die örtliche Bauüberwachung sowie die WBD zu informieren und die Verfahrensweise dazu abzustimmen. Der Bauablauf ist so umzustellen, dass die Arbeiten anderweitig fortgesetzt werden können.

Erdarbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen sind in Handschachtung auszuführen. Aufwendung für das Einholen ggf. notwendiger Einmessungen vorhandener Anlagen bzw. für Erschwernisse und Behinderungen, die sich während der Ausführung durch das Vorhandensein von Versorgungsleitungen ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Erdarbeiten/Baugruben

Der AN bekommt bauseits die Baugrube bzw. das Erdplanum übergeben. Die Verfüllung zwischen den vom AN zu errichtenden Fundamenten wird ebenfalls von Dritten durchgeführt. Weiterführend wird auf folgende Punkte verwiesen:

- Seitens des AG wird baubegleitend ein Baugrundsachverständiger eingesetzt. Den Anweisungen des vom AG eingesetzten Baugrundsachverständigen ist während der gesamten Bauphase Folge zu leisten. Die Gründungs- und Aushubsohlen sind vom Baugrundsachverständigen abzunehmen.
- Die Erstellung des Erdplanums / der Baugruben erfolgt durch Los 145.
 - Die Planung wird durch den Baugrundsachverständigen des AG erstellt. Der AN von Los 190 hat unaufgefordert und frühzeitig die Gründungstiefen und Fundament-Geometrien an den Sachverständigen verbindlich zu kommunizieren, damit dieser dies bei der Planung berücksichtigen kann.
 - Die zeitlichen Abhängigkeiten sind als Richtwert dem Rahmenterminplan zu entnehmen.
- Die ordnungsgemäße Verfüllung der Baugrube und die damit zusammenhängenden Erdarbeiten erfolgen durch das Los 145.
- Der AN hat frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit dem Baugrundsachverständigen des AG und dem AN des Loses 145 zu führen.

3.6 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Es wird auf die jeweiligen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen folgender Gewerke verwiesen (Auszug; ohne Anspruch auf korrekten Wortlaut):

- Rohbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Fassadenarbeiten
- Stahl- und Metallbauarbeiten
- Malerarbeiten
- Baufeinreinigung

4. Randbedingungen für den Baustellenbetrieb

4.1 Grundsätzliches

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass zu jedem Zeitpunkt die Sicherheit aller von der Bau-
maßnahme Betroffenen gewährleistet wird.

4.2 Bauleitung des AN

Vom AN ist innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsvergabe der zuständige **Bauleiter nach §11 i.V.m. §56 BauO NRW zu benennen**. Der Bauleiter des AN steht der WBD als Ansprechpartner auch außerhalb der Betriebszeiten zur Verfügung und wird hierzu entsprechende organisatorische Maßnahmen (Bereitschaftshandy oder ähnliches) treffen.

4.3 Arbeiten Dritter

Auf dem Betriebsgelände erfolgen die Arbeiten durch den AN parallel zu anderen von der WBD beauftragten AN. Die zeitlich vorgesehenen Abhängigkeiten sind dem beigefügten Rahmenterminplan zu entnehmen. Der AN hat seine Ausführung entsprechend mit den anderen Losen zu koordinieren.

Weiter befinden sich auf dem WBD Grundstück Lagerflächen für Aushubmaterial der WBD. Es ist während der Ausführungszeit zu erwarten, dass täglich mehrere Transporte der WBD bzw. Dritter über die Zufahrtstraße erfolgen werden.

Es ist außerdem zu den Betriebszeiten der WBD mit WBD eigenem Verkehr zu rechnen. Besonders zu den Stoßzeiten (An- und Abfahrt) ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Einfahrtsbereich an der Straße Zur Kupferhütte zu rechnen. Verzögerungen im Verkehrsfluss im Zufahrtsbereich sowie auf dem Betriebsgelände werden nicht separat vergütet und sind einzukalkulieren.

4.4 Baustelleneinrichtung (BE)

4.4.1 Allgemeines

Die BE-Fläche ist dem BE-Plan zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass die in dem Plan aufgeführte BE-Fläche nur schematisch dargestellt ist und nicht im Detail der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche entspricht. Der AN muss damit rechnen, dass die tatsächliche BE von der in den Plänen dargestellte BE abweichen kann.

Es ist Sache des AN Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen, die über die vom AG zur Verfügung gestellten Flächen hinaus benötigt werden, anzumieten. Die daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den entsprechenden Dienststellen abzustimmen.

Sämtliche Baustelleneinrichtungen und -Einrichtungsgegenstände sind seitens des AN zu erbringen. Zur Baustelleneinrichtung gehören dabei sämtliche für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, Fahrzeuge sowie Lagerplätze. Insbesondere gehören zur Baustelleneinrichtung auch Hebezeuge und Gerüste, die jeder AN eigenverantwortlich bereitzustellen hat.

Zur Baustelleneinrichtung der jeweiligen AN gehören des Weiteren alle notwendigen Befestigungen von Verkehrswegen, Absperrungen, Beleuchtungen (Baustellen- und Arbeitsplatzbeleuchtung) etc.

Die Baustelle muss zum Zwecke der Überwachung der Bauarbeiten durch die Herstellung von Einrichtungen wie z. B. Laufstegen, Übergängen, Treppen usw. jederzeit in einem begehbaren Zustand gehalten werden. Verursacht der AN den Bedarf einer solchen Einrichtung, hat der AN die Einrichtung zu erstellen, zu unterhalten, ggf. im Rahmen seiner Arbeiten umzusetzen und nach Entfall der Notwendigkeit der Einrichtung diese rückzubauen und zu entsorgen. Wenn der AN eine Einrichtung vorfindet, die durch Dritte erstellt wurde und die der AN im Zuge seiner Arbeiten entfernen muss, hat er die Einrichtung zu lagern und dem Dritten die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung abzuholen. Sollte eine vom AN erstellte Einrichtung durch einen Dritten entfernt werden, ist der AN zur Abholung und Entsorgung der Einrichtung verpflichtet.

Die Arbeitsplätze sind entsprechend den einschlägig bekannten Richtlinien ausreichend zu beleuchten und zu belüften. Die zusätzliche Arbeitsplatzbeleuchtung ist dabei durch den jeweiligen AN nach Erfordernis einzurichten, vorzuhalten und nach Ende der Arbeiten wieder zu demonstrieren. Nach Erfordernis ist durch den AN eine Anlage zur Arbeitsplatzbewetterung vorzusehen. Die Arbeitsplatzbewetterung ist dabei durch den AN einzurichten, vorzuhalten und nach Ende der Arbeiten wieder zu demontieren.

4.4.2 Umzäunung und Zugänglichkeit der Baustelle

Die im BE-Plan dargestellte BE-Fläche wird vom AN des Loses 145 durch Bauzäune abgegrenzt und gesichert. Das in der Bauphasenplanung dargestellte Baufeld wird von allen AN gemeinsam und zeitgleich genutzt. Sollte der AN darüber hinaus weitere Ansprüche an Abgrenzungen von Teilbereichen haben (bspw. bestimmte Lagerzonen) sind diese, in enger Abstimmung mit dem AN Los 145, auf eigene Kosten einzurichten.

4.4.3 Ver- und Entsorgung der Baustelle

Von Los 145 wird auf dem Baufeld eine Schnitt- bzw. Übergabestelle für die Versorgung vorgesehen. Auf dem gemeinsamen Baufeld wird eine zentrale WC-Anlage (Container) durch Los 145 zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung des Baustromverteilers sowie einer zentralen Bauwasserentnahmestellen als auch einer Abwassereinleitstelle erfolgen, inklusive der Beantragung des Abwassers, durch den AN des Loses 145.

Die demnach durch Los 145 bauseits gestellten Strom- Wasser und Abwasseranschlüsse werden durch alle AN genutzt. Die hierdurch entstehenden Schnittstellen sind durch alle AN zu berücksichtigen, Abstimmungen hierzu sind fortlaufend durchzuführen. Die Leitungsführungen von den genannten Schnittstellen zu den tatsächlichen Ausführungsstelle obliegen den AN der Lose 160, 170, 180 und 190, inklusive der notwendigen Verteiler und Endgeräten / -einbauten.

Die Kosten für Anschlüsse, Genehmigungen und Verbrauch werden vom AG übernommen.

4.4.4 Baustellenreinigung und Räumung der Baustelle

Grundsätzlich gilt, dass jedwede Verschmutzung durch alle AN innerhalb der Baufelder unverzüglich zu beseitigen ist. Sollte der AN diesen Pflichten nicht nachkommen, werden die Reinigungsarbeiten auf dessen Kosten durch Dritte durchgeführt.

Der AN hat die Reinigung der Baustelle und seiner Baustelleneinrichtung fortlaufend durchzuführen. Anweisungen des AG hat der AN unverzüglich Folge zu leisten.

Unterlässt der AN die Reinigung trotz schriftlicher Mahnung, ist der AG berechtigt, die Reinigung und Abfallentsorgung durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen und die Kosten dem AN anzulasten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der AN die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen, die nicht eingebauten Stoffe sowie alle Transportanlagen rückzubauen und abzufahren und die Fläche wiederherzustellen. Ist keine andere Regelung getroffen, gilt hierfür der ursprüngliche Zustand als schadlos anerkannter Zustand. Nicht mehr benötigte Einbauten müssen entfernt werden.

Auf Anordnung des AG sind auch schon vor der restlosen Fertigstellung der Bauwerke freiwerdende Baustelleneinrichtungsflächen sowie Teilabschnitte des Baubereichs auf Kosten des AN zu räumen.

4.5 Arbeitszeiten und Immissionsschutz

Die durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche (Baumaschinen, Geräte etc.), einschließlich Fahrzeugverkehr, dürfen die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/ oder Abdeckung mittels Schutzplanen, regelmäßiges Kehren der öffentlichen Straße) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG).

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitslärm und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für die Anlieger auf das technisch mögliche Maß abgemindert werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sind hierfür alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Arbeiten in der gesetzlichen Nachtzeit und an Sonntagen sind grundsätzlich zu vermeiden, in begründeten Ausnahmefällen kann Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeiten vom Auftraggeber angeordnet werden. Dafür ist eine Nachtarbeitsgenehmigung durch den AN zu beantragen und dem AG vorzulegen.

Die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinflüsse sind durch entsprechende Koordination aller Tätigkeiten während der Bauphasen sowie entsprechenden Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten etc. zu verhindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, Richtlinien etc. sind zu beachten. Durch die Arbeiten dürfen keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen verursacht werden. Dies umfasst ebenfalls eventuell beim Betanken von Baufahrzeugen oder Maschinen verschüttete oder abgetropfte Treib- und Schmierstoffe. Entsprechende ölaufsaugende Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

4.6 Bauzeitliche Verkehrsführung / Verkehrssicherungspflicht des AN

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu veranlassen, diese auszuführen und laufend zu überwachen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen den WBD erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den WBD von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Die WBD behalten sich situationsbedingt ein Eingriffsrecht vor. Dies kann im Fall der Missachtung der UVV oder der nachlässigen Sicherung der Baustelle sein.

Baustellenverkehrsflächen sind von allen AN unbedingt freizuhalten.

4.7 Reinigung von öffentlichen Flächen

Die Reinigung des öffentlichen Straßenraums, inkl. der Parkflächen sowie der Gehwegbereiche, erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Zu- und Abfahrten aus dem Grundstück des Auftraggebers und aus dem Baustellenbereichen haben, bei größeren Transportmitteln und Fahrzeugen, durch Einweiser bzw. so zu erfolgen, dass keine Behinderungen oder Gefährdungen im Straßenbereich oder auf dem Betriebshof auftreten können.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eventuelle Schäden an Befestigungen, Anlagen und des öffentlichen Straßenlandes gehen zu Lasten des AN.

4.8 Winterbetrieb

Die notwendigen Schutzmaßnahmen aller im Winterbetrieb ausgeführten Arbeiten (beispielsweise der Schutz von Leitungen gegen Einfrieren oder der Schutz zum Betonieren und Schutz des frisch betonierten Betons, etc.) sind vom AN in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Auch eine Verlängerung der Bauzeit erfolgt aus Schlechtwettergründen nicht.

Weiterhin sind durch den AN alle für den Winterbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu erbringen und einzukalkulieren. Hierrunter fällt insbesondere das Betreiben einer Bauheizung für den winterlichen Innenausbau, zum Beispiel im VS-Gebäude. Für den Betrieb einer Bauheizung werden am AG keine gesonderten Medien zur Verfügung gestellt.

4.9 Bautagebuch

Der AN führt ein Bautagebuch mit folgendem Mindestinhalt je Arbeitstag:

- Personaleinsatz je Arbeitstag (Namen und Funktion)
- Geräteeinsatz je Arbeitstag
- Abfall- und Aushubmengen
- Wesentliche Baufortschritte mit Beginn und Ende der Leistung
- Stillstandzeiten
- Besondere Ereignisse, Unfälle
- Anwesenheit Aufsichtsführender Personen (Behörden, AG, SiGeKo, QS, etc.)
- Witterungsbedingungen
- Quittierung durch Bauleitung des AN und des AG
- Arbeiten auf besondere Anordnung des AG bzw. Arbeiten auf Nachweis

Das Bautagebuch ist der Bauleitung des AG unaufgefordert einmal wöchentlich (mit einer Kopie für den AG) vorzulegen.

4.10 Stichprobenhafte Kontrolle der Standsicherheit durch Sachverständigen

Der AG wird einen anerkannten Sachverständigen mit der Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen beauftragen. Der AN stimmt mit dem AG und dem Sachverständigen die Termine der stichprobenhaften Kontrollen rechtzeitig ab und unterstützt die Planung.

Die Kosten für etwaige Wiederholungsprüfungen gehen zu Lasten des AN sofern die Gründe für eine Wiederholungsprüfung durch den AN zu verantworten sind.

4.11 Kampfmittel

4.11.1 Allgemeines

Das zu bebauende Gelände liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Auf Basis der Luftbildauswertung empfiehlt die Bezirksregierung die zu überbauende Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte zu überprüfen. Die Schreiben der Bezirksregierung (inkl. Karte) und der Stadt Duisburg sind den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Die zu überprüfende Fläche betrifft vornehmlich den 2. Bauabschnitt. Die o.g. Schreiben sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen ggfs. durchzuführen.

Das Auffinden von Kampfmitteln auf dem Gelände der Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Die Kampfmittlräumung selbst verbleibt Aufgabe des AG.

Bei Verdacht auf Kampfmittel sowie bei tatsächlichem Kampfmittelfund sind die Arbeiten einzustellen und es sind unverzüglich die Feuerwehr unter 112 und der AG zu benachrichtigen.

Falls ein verdächtiger Gegenstand gefunden wird:

1. Verdächtige Gegenstände liegen lassen, nicht verlagern!
2. Die Feuerwehr unter 112 anrufen
 - a. Angabe des Fundortes
 - b. Art des Fundes (Aussehen, Größe, Anzahl)
 - c. Name und Anschrift des Meldenden
3. Hinweise der Feuerwehr beachten
4. Auftraggeber benachrichtigen

Der Auftragnehmer haftet für eine ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle. Polizei und Feuerwehr sind zu rufen. Die Beseitigung bzw. Bergung und Transport der Kampfmittel obliegt dem Auftraggeber.

Den Anweisungen des staatlichen Kampfmittlräumdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Technische Bearbeitung

5.1 Allgemeines

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort und anhand eventuell beigelegter Planunterlagen über die Örtlichkeit und die Randbedingungen zur Ausführung der Bauleistung zu informieren.

Der AN hat vor Angebotsabgabe die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Pläne auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen. Auf entdeckte und vermutete Mängel, Unstimmigkeiten ist der Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen. Eine spätere Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten in der Planung obliegt dem AN. Durch den AG und seine beauftragten Generalplaner werden keine ergänzenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Abgabe des Angebots erklärt der AN, dass ihm auskömmliche Unterlagen zur Erbringung seiner Leistung vorliegen. Zusätzlich / Nachträgliche Planungsleistungen obliegen dem AN.

5.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

5.2.1 Planunterlagen zur Angebotsbearbeitung

Mit den Verdingungsunterlagen hat der AN die zur Angebotskalkulation und Ausführung notwendigen Planunterlagen für seine Gewerke erhalten. Sollten darüber hinaus aus Sicht des AN weitere Planunterlagen im Detail zur Angebotsbearbeitung notwendig sein, so hat der AN diese auf Basis der Informationen der Verdingungsunterlagen selbst zu erstellen.

Bauleistungen der Gewerke des technischen Ausbaus und des betriebstechnischen Ausbaus sind in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt.

5.2.2 Weitere Unterlagen nach Beauftragung

Rechtzeitig vor Baubeginn (zur Beauftragung) der jeweiligen Arbeiten werden dem AN die nachstehenden freigegebenen Planunterlagen für die Ausführung bzw. weitere technische Bearbeitung übergeben

- Objektpläne (Ausführungsplanung)
- Haustechnik (Ausführungspläne)
- Tragwerksplanung / Statikplanung
- Durch den Prüfenieur geprüfte Bewehrungspläne
- Durch den Prüfenieur geprüfte statische Berechnung des Haupttragwerks im Endzustand
- Durch den Prüfenieur geprüfte Stahlbaupläne
- Informativ: Planunterlagen zu Verkehrsflächen, Kanalbau

Alle Angaben zum Bestand (z. B. Vermaßung, Höhenkoten, Lage, Material) dienen nur zur Vorabinformation. Für die Werkstatt- und Montageplanung bzw. Ausführung ist der Bestand durch den AN zu überprüfen und zu ergänzen.

Darüberhinausgehende Planunterlagen bzw. weitere Grundlagen für die technische Bearbeitung werden dem AN nicht zur Verfügung gestellt.

5.3 Vom AN zu erstellende Unterlagen

5.3.1 Zur Ausführung

Der AN erstellt im Zuge seiner technischen Bearbeitung alle weiteren Planungen und Unterlagen, die zur Umsetzung seiner Bauleistung erforderlich sind und über die unter Kap. 5.2. aufgeführten Unterlagen hinausgehen.

Dazu gehören insbesondere:

- **Detail- und Anschlussstatik / Statische Berechnungen des AN**

Durch den AN sind alle – soweit erforderlichen - ergänzenden statischen Detailnachweise einschließlich der notwendigen Hilfskonstruktionen unter Berücksichtigung der Bauzustände aufzustellen.

Die durch den AN aufgestellten statischen Berechnungen und die zugehörigen Ausführungszeichnungen bzw. die Werkstatt- und Montageplanung sind durch den Prüfsachverständigen des AG zu prüfen. Der AN stimmt sich hinsichtlich Art und Umfang vorausschauend mit dem Prüfsachverständigen so ab, dass alle Leistungen des AN sicher fristgerecht erfolgen.

- **Werkstatt- und Montageplanung**

Basierend auf den in Kap. 5.2 aufgeführten Unterlagen und auf den Ergebnissen seiner statischen Berechnungen hat der AN alle weiteren erforderlichen Planunterlagen im Rahmen seiner Werk- und Montageplanung zu erstellen.

Der AN hat sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben in den Leistungspositionen durchgängig gleiche Fabrikate und Typen für entsprechende Aufgabenstellungen verwendet werden.

Die Werk- und Montagepläne sind Gewerke übergreifend in einem einheitlichen mit der Objektüberwachung der AG abgestimmten Layout (Plangröße, Plankopf, Plan- und Dateiname) anzufertigen und einzureichen. Es sind die üblichen und geeigneten Maßstäbe und Darstellungsweisen nach DIN ISO 5455 und DIN 1356 zu beachten.

Die vom AG beigestellte Planung beschränkt sich auf den Umfang der Darstellung in den Unterlagen des Kap. 5.2.2. Sollte der AN im Rahmen seiner technischen Bearbeitung der Auffassung sein, weitere Planungen zu benötigen, so hat er die notwendigen Planunterlagen im Rahmen seiner technischen Bearbeitung zu erstellen.

Der AN hat sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben in den Leistungspositionen durchgängig gleiche Fabrikate und Typen für entsprechende Aufgabenstellungen verwendet werden.

Die Kosten für die technische Bearbeitung einschl. der Vervielfältigungen der Pläne und Berechnungen und aller Nebenkosten sind in den entsprechenden Positionen für einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Alle angefertigten Berechnungen und Zeichnungen vom AN sind digital und in 3-facher Ausfertigung dem AG bzw. der Bauüberwachung einzureichen, wenn nichts anderes in den jeweiligen LV-Positionen vermerkt.

Mit den Bauarbeiten darf in der Örtlichkeit nicht begonnen werden, bevor die geprüften statischen Berechnungen vorliegen.

5.3.2 Zur Dokumentation und Revision

Der AN erstellt die Revisionsplanung und alle Revisionsunterlagen als Beitrag zur Bauakte.

Die zur Ausführung freigegebenen und gleichgestellten Pläne sind auf den Stand der tatsächlichen Bauausführung zum Zeitpunkt der Abnahme anzupassen. Die Pläne sind ebenfalls formal anzupassen (Planstempel, Nummer etc.).

Anschließend ist bei der örtlichen Bauüberwachung die Bestätigung auf Übereinstimmung mit der Bauausführung einzuholen.

Zu ergänzen sind ebenfalls alle anderen Revisionsunterlagen und Unterlagen der vom AN gelieferten und errichteten Anlagen, die Bestandteil der Bauakte werden sich gemäß den Anforderungen des AG aus Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur und Bedienung ergeben. Dazu gehören unter anderem Gutachten, statische Berechnungen mit Niederschriften, Installationspläne, Prüfzeugnisse und alle Nachweise über verwendete Baustoffe.

Die Anforderungen an die Unterlagen sind vom AN im Vorfeld und unter Vorlage eines strukturierten Verzeichnisses mit dem AG abzustimmen. Die Revisionsunterlagen sind spätestens 4 Wochen vor Fertigstellungstermin 1-fach in DIN A4-Standardnorm und digital auf DVD (in Format pdf, dwg) durch den AN einzureichen.

5.3.3 Abstimmung, Planbearbeitung und Planlauf

Sollten für die Erstellung der Planungen des AN Abstimmungen mit Dritten erforderlich werden, werden diese eigenverantwortlich vom AN durchgeführt und verfolgt.

Der AN stimmt seine Planung im Bereich von Schnittstellen rechtzeitig mit den anderen betroffenen AN und ggf. weiteren Beteiligten ab. Die Abstimmungsergebnisse sind in die Planung einzuarbeiten. Die erfolgte Abstimmung ist im Planstempel (Mitzeichnung) zu vermerken.

Sollte der AN, mit dem abgestimmt werden soll, noch nicht beauftragt sein, so wird die Abstimmung mit dem AG durchgeführt.

Sofern aus Abstimmungen, Mitzeichnungen oder aus der weiterführenden Planung des AN Mehrkosten resultieren, hat der AN dies unverzüglich anzuzeigen und zu bepreisen.

Erforderliche statische Berechnungen führt der AN so rechtzeitig durch, dass der geplante Bauablauf nicht gestört wird. Dabei berücksichtigt der AN die erforderlichen Prüf-, Bestell- und Produktionsfristen/-dauern.

Der AN nummeriert und kennzeichnet seine Pläne analog zu den ihm übergebenen Planungsunterlagen. Die Plannummerierung und -indexierung hat eindeutig zu sein. Der AN führt Planlisten, in der alle Planungsunterlagen des AN verzeichnet sind und Planlieferlisten, aus denen hervorgeht, wann welche Unterlagen des AN vorliegen werden.

5.3.4 Prüfung durch den AG

Mit der Prüfung der technischen Bearbeitung auf Konformität mit dem Vertrag hat der AG die Objektüberwachung beauftragt.

Dieser Prüfstelle sind die Pläne durch den AN vor Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich sind alle Nachweise und Berechnungen zu übergeben, wie z. B. Gleichwertigkeitsnachweise für die vom AN gewählten Fabrikate und Typen.

Die Übergabe der Unterlage durch den AN erfolgt einfach in Papierform und digital als Datenformat .pdf auf Datenträger und über bereitgestellten Austauschplattform. Es sind die Anforde-

rungen in den Leistungsverzeichnissen zusätzlich aufgeführten Anforderungen / Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle unverzüglich nachzureichen. Wird die Freigabe abgelehnt sind die Pläne unverzüglich zu überarbeiten und erneut einzureichen. Prüf- und Bearbeitungsfristen sind zu jederzeit zu berücksichtigen.

Unbeschadet der Prüfung und einer erteilten Freigabe verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Planung beim AN.

Bei seiner terminlichen Disposition hat der AN von einer Prüffrist von drei Wochen auszugehen und einzuplanen. Aufgrund der Nichtberücksichtigung dieser Prüffrist können Verzögerungen im Bauablauf entstehen. Alle damit verbundenen Folgen hat der AN zu tragen.

5.3.5 Prüfung durch den Prüfsingenieur des AG

Mit der Prüfung der Detail- und Anschlussstatik sowie der zugehörigen Werkstatt- und Montageplanung hat der AG einen Prüfsingenieur beauftragt.

Die Übergabe der Unterlage durch den AN erfolgt vierfach in Papierform und digital als Datenformat pdf auf Datenträger. Fehlende Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle unverzüglich nachzureichen. Wird die Freigabe abgelehnt sind die Unterlagen zu überarbeiten und erneut einzureichen.

Unbeschadet der Prüfung und einer erteilten Freigabe verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Planung beim AN.

Bei seiner terminlichen Disposition hat der AN von einer Prüffrist von vier bis sechs Wochen als Richtwert auszugehen und diese entsprechend einzuplanen. Der AG übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige Prüfung des Prüfsingenieurs.

Die Gebühren für den Prüfsingenieur für die Prüfung der Detail- und Anschlussstatik werden durch den AG getragen.

5.4 Interimsmaßnahmen / Provisorien

Vom AN sind alle notwendigen Interimsmaßnahmen sowie Provisorien zu planen, zu koordinieren und komplett auszuführen. Hierzu zählt insbesondere Schutzmaßnahmen für den

5.5 Gebühren

Sofern im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, trägt der AN alle anfallenden Gebühren und Entgelte Sachverständigenprüfungen, Genehmigungsanträge bei öffentlichen Institutionen, soweit der Antrag in seinen Aufgabenbereich gehört.

6. Terminplanung

Den Vergabeunterlagen ist ein Rahmenterminplan beigelegt, der zwingend zu berücksichtigen ist und Vertragsbestandteil wird. Unter Berücksichtigung der im beigelegten Rahmenterminplan angegebenen Ausführungstermine und der hier genannten Vertragsfristen hat der AN bis spätestens zur Auftragserteilung einen ersten Bauzeitenplan (Detailterminplan mit Erläuterungen des Bauablaufes einschließlich der NU-Leistungen, der Personaldisposition, der Abhängigkeiten der Prozesse sowie der Darstellung des kritischen Weges) vorzulegen.

Nach Auftragserteilung ist der AN verpflichtet, seine Termine mit denen der anderen am Bau Beteiligten und dem AG zu koordinieren. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben des Koordinators des AN gemäß Kap. 7 hingewiesen.

Im Terminplan sind Zeitfenster für jedes Los dargestellt, in denen die dort stattfindenden Arbeiten vorgesehen sind. Die dargestellten Zeitfenster sind als Rahmenfristen zu verstehen, in denen die Arbeiten nicht gleichmäßig verteilt, sondern aufgrund umfangreicher Schnittstellen zu anderen AN und sonstigen Beteiligten mit mehrfachen Unterbrechungen stattfinden.

Die tatsächliche Bauausführung kann von den Darstellungen im Terminplan abweichen. Das bedeutet, dass z.B. auch dann mit Überschneidungen von Arbeiten verschiedener Gewerke gerechnet werden muss, wenn dies dem Terminplan nicht zu entnehmen ist oder dass die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt als im Terminplan dargestellt zu beginnen sind.

Der AN hat unter zwingender Berücksichtigung der im beigelegten Rahmenterminplan angegebenen Ausführungstermine und der hier genannten Vertragsfristen innerhalb von **4 Wochen** nach Zuschlagerteilung einen **fortgeschriebenen koordinierten Bauzeitenplan** (Detailterminplan mit Erläuterungen des Bauablaufes inkl. Aufführung der NU-Leistungen, der Personaldisposition, der Abhängigkeiten der Prozesse und der Darstellung des kritischen Weges) zu erarbeiten, der nach Freigabe durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Die Erkenntnisse aus dem Vergabeverfahren (z.B. Aufklärungsgespräche) sind bei der Fortschreibung des Bauzeitenplanes zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet in Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung des AG den Detailterminplan während des Bauablaufes zu pflegen, fortzuschreiben und dem tatsächlichen Bau- und Planungsgeschehen anzupassen. Neue Erkenntnisse, geänderte Leistungen und Projektumstände sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Aktualisierung dient lediglich der Terminüberwachung und alle vertraglich vereinbarten Termine bleiben bestehen. Die angegebene Bauzeit darf nicht überschritten werden. Bauzeitverlängerungsansprüche bleiben unberührt.

Bei Nichteinhaltung der Vertragstermine sowie bei seitens des AN zu verantwortenden Verzügen gelten die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Unabhängig hiervon kann der AG oder seine bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen jederzeit Beschleunigungsmaßnahmen anordnen, die der AN auszuführen hat, wenn sich der AG bereit erklärt, die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen oder qualifiziertes Personal beizustellen. Die Leistungs-, Bauleitungs- und Koordinierungsverpflichtungen des AN sowie seine Gesamtverantwortung für die Baumaßnahme bleiben hierdurch unberührt.

Gemäß Ziff. 6.4 des Bauvertrages ist der AN in einem Rhythmus von 4 Wochen zur Vorlage eines Reports verpflichtet, der insb. Aufschluss darüber gibt, ob der Bauzeitenplan eingehalten wird. Im Einzelnen wird auf Ziff. 6.4 des Bauvertrages verwiesen.

7. Koordination und Koordinator des AN

Der AN koordiniert und kontrolliert alle sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungen, einschließlich aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistungen stehen und für eine erfolgreiche Abnahme erforderlich sind.

Die Schnittstellen zu Dritten werden vom AN in die Planung und Ausführung eingearbeitet, sowie fachlich, räumlich und zeitlich koordiniert mit dem Ziel, die Gesamtleistung sach- und termingerecht fertig zu stellen.

Der AN nimmt an allen angesetzten Baubesprechungen, Baustellenbesprechungen, Planungsbesprechungen und weiteren angesetzten bzw. zur Erstellung der Planungs- und Bauleistungen und zur Durchführung der dazu erforderlichen Koordination und Abstimmung eigenverantwortlich anzusetzenden Besprechungen teil.

Mit dem Angebot ist vom AN ein bezüglich der Umsetzung der beauftragten Gewerke erfahrener und mit den entsprechenden Vollmachten ausgestatteter Mitarbeiter als **Koordinator** zu benennen. Dieser muss im Rahmen der für die Ausführungszeit vertraglich vereinbarten Zeiträume über Telefon erreichbar sein. Der Koordinator ist für die technische Bearbeitung gegenüber dem AG verantwortlich. Er sorgt für die vertrags-, sach- und termingerechte sowie vollständige Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen und insbesondere aber für das Zusammenwirken auf der Baustelle mit den anderen Unternehmern und die Abstimmung der Unterlagen verschiedener Bearbeiter.

Dem Koordinator obliegt auch die Pflicht, alle Abstimmungen mit den beteiligten Dritten herbeizuführen.

Darüber hinaus hat er alle notwendigen Koordinierungsleistungen zu erbringen, wie beispielsweise die Pflicht der Koordination hinsichtlich:

- der Bedürfnisse der WBD
- der terminlichen und räumliche Abstimmung des Gesamtbauablaufes im Hinblick auf die Inbetriebnahme
- der terminlichen und räumliche Abstimmung der Detailabläufe mit den Gewerken Dritter
- die Anforderungen der Ämter der Stadtverwaltung und anderer öffentlicher Institutionen
- weitere Abstimmungen und Koordinationen die zur Planung und Errichtung der Gewerke des AN erforderlich sind

Der AN erklärt, dass der von ihm benannte Koordinator bei Abweichungen vom Vertrag dem AG unverzüglich schriftlich hierüber Mitteilung macht und eine Aufstellung über deren qualitative, finanzielle und terminliche Auswirkungen vorlegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Bauleistungen an die Beteiligten Dritten nicht zeitgleich mit der des AN erfolgt, sondern dass dazwischen mehrere Wochen oder Monate liegen können. Sofern sich der AN mit einem anderen Gewerk abstimmen will oder muss, für das noch keine Vergabe stattgefunden hat, so hat der AN mit dem AG das weitere Vorgehen festzulegen.

Dabei ist zu beachten:

- Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass der AN in Vorlage geht und in Abstimmung mit dem AG Randbedingungen in der Planung, Terminplanung oder Ausführung festlegt, nach der sich die anderen AN richten müssen.

- Der AN hat die Dringlichkeit dazu nachvollziehbar in Bezug zu den erforderlichen und anerkannten Fertigstellungszeiten darzulegen.
- Andererseits hat sich der AN darauf einzustellen, dass Randbedingungen in der Planung, Terminplanung oder Ausführung schon festgelegt wurden und er die getroffenen Festlegungen berücksichtigen muss.

8. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Regelung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle geltenden Gesetze, Verordnungen sowie das berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk zu beachten.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation (siehe Arbeitsschutzgesetz bzw. EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG) vorzulegen.

Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV vom 10.06.98 bzw. EG-Richtlinie 92/57/EWG) ist für die Planung der Ausführung und die Ausführungsphase vom Bauherrn ein Koordinator (SiGeKo) bestellt. Dieser erstellt den gemäß BaustellV für o.g. Bauvorhaben erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine Baustellenordnung, organisiert das Zusammenwirken der ausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit- und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse, koordiniert die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der erforderlichen Arbeitsverfahren durch die beteiligten Unternehmen während der Ausführung z.B. durch Einfordern von Nachweisen, wirkt hin auf die Einhaltung der Baustellenordnung hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und koordiniert die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes.

Mit dieser Funktion ist das Büro

Ecoprotec

Pamplonastraße 19

33106 Paderborn

durch den AG beauftragt.

Die Hinweise des Koordinators zu erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Spätestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme sind dem SiGeKo durch den AN die folgenden Unterlagen zu übergeben:

- Individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz §§ 5,6 für die gewerkspezifischen Arbeiten
- Ausgefüllte und durch einen Verantwortlichen unterschriebene Unternehmererklärung
- Nachweise für die Bestellung der DGUV-Koordinatoren § 6 und der Übertragung von Unternehmerpflichten (nach § 13 Abs. 2 ArbSchG i.V. mit § 9 Abs. 2 OWiG bzw. § 14 Abs. 2 StGB und nach §§ 2, 12 u. 13 der DGUV-Vorschrift 1 mit §§ 15 und 209 SGB VII) vorzulegen.
- Benennung der Sicherheitsfachkraft mit Nachweis
- Benennung der Ersthelfer mit Ausbildungsnachweis

Sämtliche Arbeitsorte sind durch den AN abzusichern und auch zu beleuchten.

Baustellenbereiche müssen durch Bauzäune, Leiteinrichtungen, Schutzwände, Geländer, Verkehrsschilder, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. entsprechend den gültigen Unfallverhütungsvorschriften, den gültigen Arbeitsschutzgesetzen eindeutig abgesperrt und gesichert werden. Das Aufstellen, Vorhalten und Beleuchten ist Bestandteil der Baustelleneinrichtung und wird nicht gesondert vergütet.

Die Wirksamkeit der Absperrungen und sonstigen Schutzeinrichtungen zur Verkehrssicherung ist auch außerhalb der Arbeitszeit sicher zu stellen.

Alle Absperrungen sind gemäß RSA und den Anordnungen der WBD herzustellen. Der Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar ist, behindert werden.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten und Verkehrseinschränkungen dürfen nur im Einvernehmen mit den WBD vorgenommen werden.

9. Abfallentsorgung

9.1 Allgemeines

Die Abfallentsorgung hat gemäß aller Vorschriften und Gesetze, wie beispielsweise dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), zu erfolgen. Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Nachunternehmer diesen Regelungen gleichermaßen Folge leisten.

Vom Auftraggeber werden entsprechende Abfallcontainer auf dem Baufeld zur Verfügung gestellt. Die Position wird im Zusammenspiel mit der Baustelleneinrichtung und dem wechselnden Baubetrieb des Loses 145 abgesteckt. Der AN ist dazu aufgefordert, den Auftraggeber über die Füllstände der Abfallcontainer unaufgefordert und fortlaufend zu informieren.

Sollten im Rahmen der Bau- und Abbruch- bzw. Aushubmaßnahmen optische und geruchliche verunreinigte Abbruch- oder Aushubmassen und/oder andere besondere überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw. durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen (z. B. Ölkontamination) festgestellt werden (Geruch, Aussehen etc.) ist der Auftraggeber und sein Baugrundsachverständiger umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Nach Bedarf ist die zuständige Behörde der Stadt Duisburg zusätzlich zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen.

10. Vermessung

10.1 Allgemeines

Dem AN werden vor Aufnahme der Arbeiten zwei Vermessungspunkte in Höhe und Lage vom AG übergeben.

Notwendige Zwischenpunkte und die Absteckung sind seitens des AN herzustellen. Die Leistungen der Absteckung und Vermessung werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die beiden Festpunkte sind während der gesamten Baumaßnahme durch den AN zu sichern und zu erhalten. Sollte während der Baumaßnahme ein Punkt beschädigt werden oder beseitigt werden, so trägt der AN die Kosten für die Wiederherstellung des Punktes.

Sofern diese Punkte durch die Baumaßnahme zwingend entfernt werden müssen, ist dies durch den AN dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Dieser wird dann Ersatzpunkte herstellen lassen.

11. Bauhilfsmaßnahmen

11.1 Allgemeines

Sämtliche Bauhilfsmaßnahmen sind Sache des AN und durch diesen zu planen, herzustellen, vorzuhalten und rückzubauen und falls nötig statisch nachzuweisen, einschließlich der Prüfung durch den Prüfenieur. Dies betrifft auch **alle** Gerüste, wie z.B. Arbeits-, Schutz- und Traggerüste.

Insbesondere ist er für den jederzeit einwandfreien und allen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand verantwortlich.

Bezogen auf Baumaschinen, sonstige Geräte und Werkzeuge wird hier auch darauf verwiesen, dass diese über die entsprechenden Zulassungen, Zertifikate und Prüfungen verfügen müssen.

11.2 Gerüste

Insbesondere hat hier der AN nur zugelassene Systeme einzusetzen bzw. durch entsprechende Gerüststatiken die Brauchbarkeit nachzuweisen. Die Gerüste sind durch den entsprechend befähigten Mitarbeiter des AN abzunehmen.

Das Gerüst ist durch die jeweilige befähigte Person (seitens Gerüstersteller und Gerüstnutzer) zu prüfen. Etwaige Mängel am Gerüst sind nachzubessern. Für am Gerüst anzubringende Schrägaufzüge oder ähnliches haben sich Gerüstersteller und Aufzugaufsteller abzustimmen. Zwischen Gerüstersteller und Gerüstnutzer sind Übergaben vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. siehe BG Bau – Bausteine/Gelbe Mappe D 216, Betriebssicherheitsverordnung-TRBS 1203 „Befähigte Personen“ usw.

Die entsprechenden Nachweise sind am Gerüst anzubringen.

Je nach Bauphase kann es erforderlich werden, dass Gerüste des AN auch durch den AG oder Dritte benutzt werden. Dazu sind diese grundsätzlich berechtigt. Über die räumliche zeitliche Nutzung haben sie sich mit dem AN abzustimmen. Sollte seitens des AG verlangt werden, dass Gerüste über den vom AN benötigten Zeitraum für die Durchführung der eigenen Arbeiten hinaus in Anspruch genommen werden, führt dies grundsätzlich zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.

11.3 Geländer und Absturzsicherungen

Insbesondere hat hier der AN nur zugelassene Systeme einzusetzen.

Der AN hat davon auszugehen, dass diese für die gesamte Bauzeit auf der gesamten Baustelle vorzuhalten sind, auch wenn der AN seine Arbeiten in definierten Bereichen abgeschlossen hat.

Verursacht der AN den Bedarf einer Absturzsicherung, so hat der AN die Absturzsicherung zu erstellen, zu unterhalten, ggf. im Rahmen der Arbeiten umzusetzen und nach Entfall der Notwendigkeit der Sicherung wieder zurückzubauen und zu entfernen.

11.4 Leitern, Übergänge und Hilfstreppen

Insbesondere hat hier der AN nur zugelassene Systeme einzusetzen.

Bei den Übergängen und Hilfstreppen hat der AN davon auszugehen, dass diese für die gesamte Bauzeit auf der gesamten Baustelle vorzuhalten sind, auch wenn der AN seine Arbeiten in definierten Bereichen abgeschlossen hat.

12. Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Der AN muss eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 nachweisen (vergl. Vertragsbedingungen). Weiterhin hat der AN ein auf dieses Bauvorhaben angepasstes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) zu entwickeln und alle Leistungen und Aufgaben dementsprechend zu erledigen. Dies betrifft die Bauleistungen und alle anderen sich für den AN aus dem Vertrag ergebenden Leistungen. Dabei stellt er nachweisbar sicher, dass von der Planung über die Ausführung bis zur Abnahme der Leistungen die erforderliche Vorsorge zur Erfüllung der dem Auftrag zugrunde liegenden Anforderungen getroffen wird. Das QM-System bezieht die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ein.

Das QM-System dient dazu, die geforderten Qualitäten zu erzielen. Es regelt unter anderem Abläufe und Befugnisse und legt fest, wie einzelne Tätigkeiten auszuführen sind und wie diese ineinander übergreifen (Ablauforganisation). Außerdem ist zu definieren, welche personellen und technischen Mittel eingesetzt werden. Das QM-System ist somit das schriftlich fixierte Ordnungssystem des AN, angepasst auf das Bauvorhaben. Weiter dient das QM-System dem AN als Instrument um die Qualitätssicherung durch Einsatz von geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören Qualitätsplanung und kontinuierliche Qualitätsprüfungen, sowie die Prozessbeherrschung durch alle vom AN eingesetzten Mitarbeiter.

Mit Vertragsabschluss ist vom AN ein QM-Beauftragter zu benennen, der verantwortlich für die Umsetzung des QM-Systems, und Ansprechpartner für den AG ist. Dieser ist mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet, um alle notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können.

Die Kosten für die Aufwendungen des QM-Systems werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweilige Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

13. Lieferung und Fabrikate/Produkte

Der Bieter hat bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen, dass die angebotene Leistung die Lieferung und Montage am Bestimmungsort sowie alle Neben- und Dienstleistungen umfasst, die erforderlich sind, um den bestimmungsgemäßen Betrieb, die geforderte Funktion und die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit seiner Produkte zur Leistungsbeschreibung auf Wunsch des AG nachzuweisen. Dazu hat der AN diese Anlagen bzw. Anlagen- oder Bauteile mit Verweis auf die jeweilige OZ zu benennen und die Gleichwertigkeit anhand von Datenblättern oder anderen geeigneten Mitteln nachzuweisen.

14. Schriftverkehr

Folgende Grundsätze sind für den offiziellen Schriftverkehr zu beachten:

Die Kommunikation und Information von Schriftverkehr und Dokumenten erfolgt überwiegend per E-Mail, Anlagen sind in den Formaten Word, Excel, PDF und ggf. DWG, ifc beizufügen. Bei Faxversand ist darauf zu achten, dass alle Informationen des Originals auch kopierfähig sind.

Bei allen offiziellen Schriftstücken ist der Betreff wie folgt darzustellen:

1. Zeile: Projektbezeichnung des Vertrages
2. Zeile: Teillos des Vertrags
 - a. EBH – Los 145 – Verkehrsflächen inkl. Kanalbau und Baureifmachung 2.BA
 - b. EBH – Los 160 – Parkhaus
 - c. EBH – Los 170 – Winterdienstgebäude inklusive Überdachung
 - d. EBH – Los 180 – Verwaltungsgebäude
 - e. EBH – Los 190 – Überdachung Stellplätze
3. Zeile: Aussagekräftiges Thema
4. Zeile: bei Rechnungen zusätzlich die firmeneigene Rechnungsnummer und die Bestellnummer der WBD

Anzeigen gem. VOB, z.B. Behinderung, Bedenken, Mehrkosten, Nachträge u.a., sind fortlaufend durchnummerieren und wie folgt zu benennen:

- Behinderung: Los *Nummer des Teillos aus Vertag*-BH-001
- Bedenken: Los *Nummer des Teillos aus Vertag*-BD-001
- Mehrkosten: Los *Nummer des Teillos aus Vertag*-MK-001
- Nachträge: Los *Nummer des Teillos aus Vertag*-NT-001

Bei Antwortschreiben ist stets der Bezug zum Ursprungsschreiben (Thema, Schreiben vom etc.) aufzuführen. Unterschriften sind stets durch maschinengeschriebenen Namenszusatz zu verdeutlichen.

Für eingescannte Dokumente ist das pdf-Format zu verwenden.

Im E-Mail-Schriftverkehr sind folgende Punkte zu beachten:

- Betreffzeile: *Teillos des Vertrags* (Siehe oben Punkt 2.a ff.) – Im Weiteren ist das jeweilige aussagekräftige Thema der Mail anzugeben.
- Mail-Größe: Zu versendende Mails dürfen inklusive aller Anlagen nicht größer als 12 MB sein.
- Signatur: Es muss eine Signatur des Absenders enthalten sein, um die E-Mail eindeutig zuordnen zu können.

15. Erklärungen des AN

15.1 Fachbauleitererklärung

Für die einzelnen Gewerke hat der AN vor Ausführung der Arbeiten sogenannte Fachbauleiter-
erklärungen abzugeben.

Auf das Muster in der *Anlage 1* wird verwiesen.

15.2 Übereinstimmungserklärung

In der Übereinstimmungserklärung bestätigt der AN gemäß dem Muster (siehe *Anlage 2*), dass
seine Gewerke/Leistungen sach- und fachgerecht sowie in Übereinstimmung mit der erteilten
Baugenehmigung ausgeführt wurden. Weiter bestätigt er, dass die Gewerke/Leistungen nach
den Anerkannten Regeln der Technik, der entsprechenden Zulassung und Prüfzeugnissen so-
wie den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung erstellt worden sind.

16. Abkürzungsverzeichnis

Kürzel	Bedeutung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AW Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauO	Bauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
BE	Baustelleneinrichtung
BGV	Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
DIBT	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsche Industrie Norm
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DGUV	Unfallverhütungsvorschriften
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LV	Leistungsverzeichnis
m	Meter
m²	Quadratmeter
OZ	Ordnungsziffer
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StVO	Straßenverkehrsordnung
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VOB-Abnahme	Rechtsgeschäftliche Abnahme
WBD	Wirtschaftsbetriebe Duisburg (Auftraggeber)

17. Anlagenverzeichnis

Anlagen	Beschreibung
Anlage 1	Muster Fachbauleitererklärung
Anlage 2	Muster Übereinstimmungserklärung

Anlage 1:

Muster Fachbauleitererklärung

Fachbauleitererklärung

*Bezugnehmend auf das Bauvorhaben haben wir ...[Firma]....
Herrn/Frau ... zum Fachbauleiter erklärt und bestätigen, dass der benannte Fachbaulei-
ter/die benannte Fachbauleiterin qualifiziert ist.*

*Als verantwortlicher Bauleiter überwache ich, dass die zum Gewerk ausgeführten Leistun-
gen dem öffentlichen Baurecht entsprechend und die Maßnahmen nach der Baugenehmi-
gung und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.*

*Der Fachbauleiter bestätigt hiermit, dass ihm die einschlägigen Vorschriften und Bestim-
mungen bekannt sind und er die Aufgaben des Fachbauleiters übernommen hat.*

*Ort, Datum
Stempel
Rechtsverbindliche Unterschrift des AN*

*Ort, Datum
Stempel
Unterschrift Fachbauleiter*

Anlage 2:

Muster Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Gewerke/Leistungen sach- und fachgerecht sowie in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen ausgeführt, und die Auflagen der Baugenehmigung eingehalten wurden.

Die Gewerke/Leistungen wurden nach den Anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Zulassungen und Prüfzeugnissen sowie den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung erstellt.

Ort, Datum

Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des AN